

# Datenschutzinformation für die Weingartengrunderhebung 2020

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Weingartengrunderhebung.

## Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist

### Name und Anschrift der Verantwortlichen

Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen:

#### STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13  
1110 Wien  
Telefon: +43 (1) 71128-0  
Fax: +43 (1) 71128-7728  
E-Mail: office@statistik.gv.at  
Website: www.statistik.at

### Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

**Mag. Maria-Christine Bienze**  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13  
1110 Wien

E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

## Allgemeines zur Erhebung

Die Weingartengrunderhebung liefert aktuelle Ergebnisse über die Weingartenfläche und Strukturverhältnisse des österreichischen Weinbaus. Diese Informationen werden darüber hinaus auch benötigt, um die Ursachen und Hintergründe des strukturellen Wandels in diesem Bereich zu untersuchen, und um in weiterer Folge daraus konkrete Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können. Diese Daten bilden somit eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und künftige agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler sowie internationaler Ebene. Die Merkmale werden einerseits primärstatistisch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben und andererseits aus Verwaltungsdaten abgedeckt.

Die Weingartengrunderhebung ist im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum vorzunehmen und basiert auf entsprechenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) ist aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit der Durchführung der Weingartengrunderhebung beauftragt.

Statistik Austria hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen durch die Mitgliedstaaten im 5-Jahres Abstand eine Erhebung der Weingartenflächen durchzuführen und Statistiken dazu innerhalb der in Artikel 8 definierten Übermittlungsfristen zu erstellen.

## Rechtsgrundlagen

- Weingartengrunderhebungsverordnung 2020, BGBl. II Nr. 182/2020
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 30.12.2011 S. 7 idgF
- Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980 idgF.

## **Meldepflicht**

Gemäß § 6 der Weingartengrunderhebungsverordnung 2020 iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 besteht bei der Befragung Auskunftspflicht.

Gemäß § 8 der Weingartengrunderhebungsverordnung 2020 sind ehemalige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber) statistischer Einheiten zur Mitwirkung an der Feststellung der oder des neuen Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 durch Statistik Austria verpflichtet.

## **Empfänger von personenbezogenen Daten**

Gemäß § 11 der Weingartengrunderhebungsverordnung 2020, hat Statistik Austria die gemäß § 4 ermittelten einzelbetrieblichen Daten der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

## **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Keine

## **Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten**

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 sowie im Rahmen des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000.

Die zur Weingartengrunderhebung gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

## **Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden**

Die Erhebungsmerkmale, die im Rahmen der Weingartengrunderhebung aus Verwaltungsdaten oder dem Register der statistischen Einheiten erhoben werden, sind in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 2 der Weingartengrunderhebungsverordnung 2020 genannt.

## **Wahrnehmung der Betroffenenrechte**

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Die Weingartengrunderhebung sieht eine gesetzliche Auskunftspflicht vor, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at) oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

## **Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde**

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eMail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at).